



An den Grossen Rat

24.5136.02

FD/P245136

Basel, 8. Mai 2024

Regierungsratsbeschluss vom 7. Mai 2024

Interpellation Nr. 44 Nicola Goepfert betreffend «neuem Gutachten zur Aufsichtsstruktur der Christoph Merian Stiftung»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. April 2024)

«Seit Mitte Februar 2024 liegt ein von der Bürgergemeinde der Stadt Basel initiiertes, profundes und hilfreiches Gutachten zur Aufsichtsstruktur der Christoph Merian Stiftung vor. Das Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel zeigt darin klar auf, dass die Aufsichtsstrukturen der CMS zurzeit ungenügend sind und dringend einer Korrektur bedürfen. Das CEPS schreibt: dass «mehrere kritische Aspekte, die insbesondere hinsichtlich der Transparenz und des Machtausgleichs zu überdenken» seien.

Die Aufsicht über die CMS haben die Einwohnergemeinde (Regierungsrat/Grosser Rat) und die Bürgergemeinde (Bürgerrat/Bürgergemeinderat) am 6.6.1876 in einem Ausscheidungsvertrag geregelt. Zudem betrifft die Aufsicht auch den CMS-Ertragsanteil der Einwohnergemeinde. Und deshalb ist dieses Gutachten mit den entsprechenden Empfehlungen für die Einwohnergemeinde von zentralem Interesse. Mit grosser Irritation mussten wir feststellen, dass die Bürgergemeinde das Gutachten nur der Christoph Merian Stiftung zur Stellungnahme unterbreitet hat – und dass das Gutachten nur von der Bürgergemeinde behandelt wird. Es ist bis jetzt nicht vorgesehen, dass die Einwohnergemeinde als Vertragspartner der Bürgergemeinde in dieser wichtigen CMS-Aufsichts-Sache involviert wird.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1 Hat der Regierungsrat das genannte Gutachten zur Stellungnahme erhalten?
 - a. Wenn ja: Welche Schlüsse zieht er daraus?
 - b. Wenn nein: Ist der Regierungsrat bereit, bei der Bürgergemeinde zu intervenieren und um Zustellung des CEPS-Gutachtens und um Einladung zur Stellungnahme (zum Gutachten) durch die Einwohnergemeinde zu bitten? Wenn nicht, warum?
- 2 Ist der Regierungsrat bereit, die Bürgergemeinde auf den im Jahre 1876 gemeinsam abgeschlossenen Ausscheidungsvertrag betreffend CMS-Aufsicht hinzuweisen? Wenn nicht, warum?
- 3 Wie definiert der Regierungsrat seine Verantwortung im Zusammenhang mit der Aufsicht der CMS?
- 4 Was ist das Ergebnis des in Aussichtgestellten Austauschs mit der Bürgergemeinde betreffend das Thema «Zeitgemässheit des Ausscheidungsvertrages von 1876» (siehe Antwort des RR, Ziff. 6 zur schriftliche Anfrage 23.5377)?

Nicola Goepfert»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Die Christoph Merian Stiftung (CMS) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung mit Sitz in Basel-Stadt. Sie steht unter der Aufsicht der Bürgergemeinde Basel. Basis für die Aktivitäten dieser Stiftung bildet das Vermögen, das ihr von Christoph und Margaretha Merian-Burckhardt vermacht wurde. Hauptzweck der CMS sind die «Linderung der Noth und des Unglückes» und die «Förderung des Wohles der Menschen» in der Stadt Basel.

Die Zuständigkeit der Aufsichtsaufgabe über die CMS ist im Ausscheidungsvertrag von 1876 festgelegt, ebenso wie die Teilung deren Erträge zwischen Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde. Weitere Zusatzabkommen ergänzen den Ausscheidungsvertrag.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Hat der Regierungsrat das genannte Gutachten zur Stellungnahme erhalten?*
 - a. *Wenn ja: Welche Schlüsse zieht er daraus?*
 - b. *Wenn nein: Ist der Regierungsrat bereit, bei der Bürgergemeinde zu intervenieren und um Zustellung des CEPS-Gutachtens und um Einladung zur Stellungnahme (zum Gutachten) durch die Einwohnergemeinde zu bitten? Wenn nicht, warum?*

Der Regierungsrat hat das Gutachten nicht zur Stellungnahme erhalten. Wie einleitend dargelegt, unterliegt die CMS der Aufsicht der Bürgergemeinde. Diese untersteht wiederum der Aufsicht des Kantons, welche durch den Regierungsrat ausgeübt wird (§ 68 Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, SG 111.100). Dabei beschränkt sich die Aufsicht des Regierungsrates auf eine Rechtskontrolle, ausser wenn das Gesetz eine Überprüfung der Angemessenheit vorsieht. Eine Rechtsverletzung ist vorliegend nicht ersichtlich.

2. *Ist der Regierungsrat bereit, die Bürgergemeinde auf den im Jahre 1876 gemeinsam abgeschlossenen Ausscheidungsvertrag betreffend CMS-Aufsicht hinzuweisen? Wenn nicht, warum?*

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. *Wie definiert der Regierungsrat seine Verantwortung im Zusammenhang mit der Aufsicht der CMS?*

Die Aufsichtszuständigkeit über die CMS ist im Ausscheidungsvertrag von 1876 festgelegt. Die Aufsicht des Regierungsrates über die Bürgergemeinde beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle und eine Rechtsverletzung ist vorliegend nicht erkennbar.

In Bezug auf die Erträge der CMS, welche der Einwohnergemeinde zustehen, gilt es festzuhalten, dass der Bürgergemeinde keine Aufsichtsfunktion zukommt. Über diese entscheidet alleine die Einwohnergemeinde bzw. der Regierungsrat. Mit dem ab 1. Januar 2025 geltenden Zusatzabkommen V wird der aktuell gültige Anteil der Einwohnergemeinde von 45% auf 50% erhöht. Die konkrete Verwendung der Erträge basiert auf einem auf vier Jahre angelegten Förderprogramm der CMS. Dieses wird partnerschaftlich erarbeitet und in einem klar festgelegten Prozess dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Zudem hat die CMS regelmässig über den Mitteleinsatz Bericht zu erstatten. Dieser wird durch den Regierungsrat kontrolliert und genehmigt.

4. Was ist das Ergebnis des in Aussichtgestellten Austauschs mit der Bürgergemeinde betreffend das Thema «Zeitgemässheit des Ausscheidungsvertrages von 1876» (siehe Antwort des RR, Ziff. 6 zur schriftliche Anfrage 23.5377)?

Im Rahmen des Förderprogramms 2025 bis 2028 der CMS haben Gespräche stattgefunden. Ein Austausch zur Thematik der «Zeitgemässheit des Ausscheidungsvertrages von 1876» hat bislang noch nicht stattgefunden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin